

Amtliche Mitteilungen



WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG!

SEI NICHT ZU COOL FÜR DIESEN JOB!

Du bist vielseitig, packst gerne mit an und liebst das Freibad-Feeling? Dann bewirb dich bei uns und werde unser Allrounder für 20h pure Abwechslung!

Wer kann schon behaupten Sommerfeeling während der Arbeitszeit genießen zu können? Ein abwechslungsreicher Job in lockerer Atmosphäre in einem tollen Team und fröhlichen Gästen erwarten dich.

Wir suchen ab 01. April 2025 zwei engagierte

Mitarbeiter/innen* als Saisonkraft

für unser NaturSportBad mit Camp Bad Dübén.

Weitere Info's unter:
www.bad-dueben.de/rathaus/aktuelles

*(w/m/d), Bildquelle: freepik.de

11. Feststellung Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2023 der Heide Spa Hotel Geschäftsführungs GmbH
12. Beratung und Beschlussfassung zur 3. Änderung des Mietvertrages NaturparkHaus mit dem Verein Naturpark Dübener Heide e. V.
13. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Los 10 – Innentüren, Fensterbänke, Eckschutz – im Rahmen der Maßnahme „Umbau und Sanierung Kita ‚Spatzenhaus‘ Bad Dübén“
14. Beratung und Beschlussfassung der Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Bad Dübén über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes vom 21. November 2003
15. Beratung und Beschlussfassung zu den verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2025
16. Beratung und Beschlussfassung der Satzung über das Jugendparlament der Stadt Bad Dübén
17. Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss für das LANDschafft-THEATER in Bad Dübén 2025 an den Verein raum4 e. V. Leipzig
18. Benennung von Sachkundigen Einwohnern für den Ausschuss für Technik und Kurortentwicklung
19. Informationen und Sonstiges

sowie ein nichtöffentlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Bad Dübén über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bad Dübén wird in der Zeit vom 3. Februar bis 7. Februar 2025 während der üblichen Dienstzeiten:
Montag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübén (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Stadtverwaltung einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. Februar bis spätestens am 7. Februar 2025 um 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübén Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates am 6. Februar 2025

Beginn: 19.00 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Dübén

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung der Niederschrift
4. Einwohneranfragen
5. Feststellung Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2023 der Wohnungsbau-gesellschaft Bad Dübén mbH
6. Feststellung Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2022 der Kurbetriebs-gesellschaft Dübener Heide mbH
7. Feststellung Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2022 der Heide Spa Hotel GmbH & Co. KG
8. Feststellung Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2022 der Heide Spa Hotel Geschäftsführungs GmbH
9. Feststellung Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2023 der Kurbetriebs-gesellschaft Dübener Heide mbH
10. Feststellung Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2023 der Heide Spa Hotel GmbH & Co. KG

Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 150 Nordsachsen
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Dübener Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübener Markt mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu

versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 18 und § 22 der Bundeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes, §§ 25 bis 28 der Bundeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 27 Absatz 3, § 28 Absatz 5 der Bundeswahlordnung.

Die Stadtverwaltung führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 28 Absatz 6 der Bundeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 28 Absatz 8 der Bundeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 28 Absatz 5 Satz 5 der Bundeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines sowie die Erteilung beziehungsweise Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Stadtverwaltung. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Bad Dübener Markt 11, 04849 Bad Dübener Markt.

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheines ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter: Landratsamt Nordsachsen, Dezernat Ordnung und Kommunales, Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch.

5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 90 Absatz 2 der Bundeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

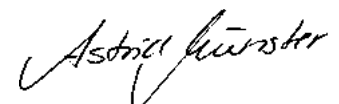
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Bundeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 22 der Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Bad Dübener Markt, 6. Januar 2025



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübener Markt

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener Markt

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener Markt

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Dübén

- Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Stadt Bad Dübén ist in folgende 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlraumes	Lage des Wahlraums	Wahlraum barrierefrei
1	Turnhalle Kirchstraße	Kirchstraße 12 04849 Bad Dübén	barrierefrei
2	HEIDE SPA Hotel & Resort	Bitterfelder Straße 42 04849 Bad Dübén	barrierefrei
3	Hort Biberburg	Schmiedeberger Straße 13 E 04849 Bad Dübén (Zugang über Windmühlenweg Oberschule)	barrierefrei
4	Neubert Orthopädie-Technik	Reinharzer Straße 20 A 04849 Bad Dübén	barrierefrei
5	Wohnungsbau-gesellschaft Bad Dübén mbH	Schmiedeberger Straße 56 04849 Bad Dübén	barrierefrei
6	Bürgerhaus Wellaune	Dorfstraße 41 04849 Bad Dübén ST Wellaune	nicht barrierefrei
7	Bürgerhaus Schnaditz	Lindenallee 2 04849 Bad Dübén ST Schnaditz	barrierefrei
8	Bürgerhaus Tiefensee	Zur Alten Schule 12 04849 Bad Dübén ST Tiefensee	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 2. Februar 2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstände treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung der Wahlbriefe (um 15.00 Uhr) und anschließenden Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (um 18.00 Uhr) zusammen:

- Briefwahlvorstand I:
Stadtverwaltung Bad Dübén, Ratssaal, Markt 11, 04849 Bad Dübén
- Briefwahlvorstand II:
Stadtverwaltung Bad Dübén, Flur vor Zimmer 08, Markt 11, 04849 Bad Dübén

- Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.
Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Erststimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und ihre oder seine Zweitstimme in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein


in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).
Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Dübén, 20. Januar 2025


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Briefwahlbüro zur Wahl des 21. Deutschen Bundestag

Das Briefwahlbüro ist ab Dienstag, den 4. Februar bis 21. Februar 2025 zu folgenden Dienstzeiten des Rathauses im Zimmer 08 geöffnet:

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Am Freitag, den 21. Februar 2025 gelten davon abweichend folgende Öffnungszeiten: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr

Stadtverwaltung Bad Dübén



Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für die Jahre 2025 und 2026 als Doppelhaushalt des ZAWDH, Bad Dübener Heide liegt vom **30. Januar bis zum 7. Februar 2025** in der Geschäftsstelle des ZAWDH, Altenhof 10, 04849 Bad Dübener Heide während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus. Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Diese Frist beginnt am 30. Januar 2025 und endet am 18. Februar 2025. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Öffnungszeiten ZAWDH:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide

6. Änderungssatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung vom 4. November 2015)

Aufgrund von § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) und der §§ 4, 14 Absatz 1 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und der § 47 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide am 22. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen:

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung) vom 4. November 2015

§ 1 Änderungen

- (3) § 5 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
- | | |
|---|--------------------------|
| „Die Gebühr beträgt in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | 41,32 €/m ³ |
| für Abwasser aus abflusslosen Gruben | 35,20 €/m ³ |
| für die dezentrale Fremdanlieferung (Firmen) | 19,62 €/m ³ “ |
| Zusätzliche Schlauchlängen ab 40 m | 1,19 €/m |
| Aufpreis bei Entsorgung von stichfestem Fäkalschlamm | 56,99 €/m ³ |
| zzgl. Stundenlohn Fahrer | 34,57 €/Std. |
| Stundenlohn Beifahrer/Geräteführer | 32,44 €/Std. |

§ 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübener Heide, den 22. Januar 2025



Astrid Münster
Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide

1. Änderungssatzung zur Abwasser- und Gebührensatzung (Abwassersatzung – AbwS) vom 21. April 2021

Aufgrund von §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (GVBl. S. 500), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409), und §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (GVBl. S. 636), § 47 Absatz 2 i. V. m. §§ 6 Absatz 1, 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) i. V. m. §§ 2, 9, 17, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 876), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide am 22. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen:

2. Änderungssatzung zur Abwasser- und Gebührensatzung vom 21. April 2021

beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) § 28 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 22 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 4,64 €/je Kubikmeter Abwasser.“
- (2) § 28 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 25 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 1,32 €/je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) § 39 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.“

Bad Dübener Heide, den 22. Januar 2025



Astrid Münster
Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf von zwei Grundstücken (Waldflächen) in der Gemarkung Schnaditz zu entscheiden. Alle weiteren Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter Aktuelles beziehungsweise als Aushang im Rathaus.

Bundeswehr warnt vor Gefahren

Auf Gefahren beim unberechtigten Betreten des Standortübungsplatzes Bad Düben/Tiglitzer Forst macht der Standortälteste, Herr Oberst Axel Hermeling, aufmerksam. Der Standortübungsplatz im Tiglitzer Forst ist militärischer Sicherheitsbereich und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Danach ist das Betreten und Befahren mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern durch Unbefugte durchgehend (auch an Wochenenden) verboten, ebenso wie das Berühren und Aneignen von Gerät und Munition oder Munitionsteilen.

Besonders Kinder sind hierbei erheblichen Gefahren ausgesetzt. Die Information in den Schulen durch das Lehrpersonal wird angeregt und dringend empfohlen.

Beim Schießen der Truppe sind die Absperrschranken, aufgezoogene rote Warnflaggen und Schilder zu beachten sowie Anweisungen von Absperrposten strikt zu befolgen. Auch bei nicht aufgezoogener roter Warnflagge werden Manövermunition, Schall-, Rauch- und Darstellungsmunition verwendet. Das Verbot zum Betreten des Übungsplatzes ist durch die Beschilderung am Platzrand ausreichend kenntlich gemacht. Geöffnete Schranken auf dem Übungsplatz bedeuten keine Freigabe zum Betreten des Übungsgeländes für die Öffentlichkeit. Leider weisen ältere Wanderwegkarten den Standortübungsplatz nicht als militärisches Sperrgebiet aus. Diese falschen Karten berechtigen aber nicht zum Betreten des Platzes. Derzeit sind als Wanderwege der „Mühlenwanderweg“ sowie der „Fernreitweg“ am Süd-Ost-Rand des Übungsplatzes für die Nutzung genehmigt. Die Benutzung der entsprechenden Wege erfolgt auf eigene Gefahr, das Verlassen innerhalb des Standortübungsplatzes ist verboten. Mit Beeinträchtigung durch übende Truppe muss jederzeit gerechnet werden.

Die Bundeswehr unternimmt große Anstrengungen, um den Umweltschutz in allen Belangen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wird darauf verwiesen, dass Müll- und Schrottablagerungen auf dem Übungsplatz strengstens verboten sind. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Die Waldbrandgefahrenstufen und die daraus resultierenden Verhaltensweisen sind der örtlichen Presse zu entnehmen.

Der Standortälteste

Einladung zum Informationsabend an alle Vereine, Gruppen und Unternehmen

Wann: Dienstag, den 4. Februar 2025

Uhrzeit: 18.00 Uhr

Wo: HEIDE SPA | Konferenzraum | Bitterfelder Straße 42 | Bad Düben

An diesem Abend erfahren Sie alles Wichtige rund um das Jubiläums-Stadtfest inklusive dem großen Festumzug, wie Ablauf und Organisation (Stand), Teilnahmebedingungen für Gruppen, Unternehmen und Vereine (...), Anmeldungen und Ansprechpartner.

Zudem haben Sie die Möglichkeit, Fragen zu stellen und sich mit anderen Teilnehmern auszutauschen.

Wenn Sie Interesse haben, am Umzug teilzunehmen, oder einfach mehr darüber erfahren möchten, sind Sie hier genau richtig!

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und eine rege Teilnahme!

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch – Teil „Tiglitzer Forst“ in Bad Düben

Waldkampfbahn 1: **5. Februar | 18. Februar | 19. Februar | 20. Februar
24. Februar | 25. Februar | 26. Februar | 27. Februar**

Waldkampfbahn 2: **19. Februar | 20. Februar | 24. Februar | 25. Februar
26. Februar | 27. Februar**

jeweils von 7.00 bis 17.00 Uhr

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Das Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben bittet um die Mitarbeit der Bad Dübener Bürgerinnen und Bürger

Wettbewerb und Sonderausstellung „Landschaft in der Zukunft – Zukunftsstadt Bad Düben“

Worum geht es?

Innerhalb eines Wettbewerbs sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene ihre Vision von Bad Düben in der Zukunft und/oder der Landschaft der Dübener Heide künstlerisch umsetzen und gestalten. Dem Kreativsein sollen dabei keine Grenzen gesetzt werden. Es kann gemalt, gebastelt und anderweitig gewerkelt werden. Es dürfen Collagen eingereicht werden, Malerei, Keramiken, Handarbeiten... Für die Größe der Objekte gibt es keine Vorgaben.

Wichtig ist nur, es muss erkennbar sein: „So stelle ich mir Bad Düben oder die Landschaft welche die Stadt umgibt, in der Zukunft vor. Wobei völlig egal sein soll, wie weit gefasst „Zukunft“ für den Einzelnen ist.

Eingereicht können die selbstgestalteten Objekte bis zum 20. Juli 2025 im Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben, Neuhofstraße 3.

Nach Ende der Annahmefrist wird eine Jury die 20 besten Objekte ermitteln welche dann, in einer im September 2025 zu eröffnenden Sonderausstellung, der breiten Öffentlichkeit für mehrere Wochen präsentiert werden.

Wer kann sich daran beteiligen?

- Privatpersonen, Kinder, Jugendliche, Vereine, Schulklassen oder Schulen mit einem Gemeinschaftsprojekt u. a.
- Einzuzureichen sind neben dem Objekt, Namen und Alter der beteiligten Person/en sowie deren Kontaktdaten, Gedanken und Erläuterungen zum Objekt.

Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des Landschaftsmuseums der Burg Düben gern zur Verfügung (Tel.: 034243/23691, E-Mail: museum@bad-dueben.de).

Wir sind gespannt und freuen uns auf viele kreative Unikate und eine gemeinsam erarbeitete Sonderausstellung zum Thema „Landschaft in der Zukunft – Zukunftsstadt Bad Düben“.

Mühlenpreis 2025

Im Jahr 2025 wird bereits zum 27. Mal der Mühlenpreis des Landkreises Nordsachsen gemeinsam mit der Sparkasse Leipzig und der Leipziger Volkszeitung in vier Kategorien vergeben. Vereine, Verbände, Einrichtungen sowie Privatpersonen haben die Möglichkeit, ihre Favoriten **bis zum 24. März 2025** vorzuschlagen. Mehr dazu auf unserer Homepage unter Aktuelles.

VERANSTALTUNGEN FEBRUAR

- bis 16.03. Sonderausstellung** „Aus dem Schaffen von Paul Haffner (1874 – 1965) – Maler, Zeichner, Illustrator, www.bad-dueben.de, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübener Heide
- 01.02.**
20.00 – 23.00 **1. Art Night Bad Dübener Heide** für Erwachsene, Preis: 50 € je Kurs inkl. aller Materialien und Getränke, Voranmeldung erforderlich (Tel.: 0176 / 56995704 oder E-Mail: mail.johsa@gmail.com), www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 02.02.**
09.00 **Stadtführung** mit Torsten Gaber, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, Treff: MEDICLIN Reha-Zentrum Haupteingang
- 03.02.**
15.30 – 16.30 **Malkurs für Kinder**, Preis: 15 € inkl. Material (Leinwände/Acrylfarben), Voranmeldung erforderlich (Tel.: 0176 / 56995704 oder E-Mail: mail.johsa@gmail.com), www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 18.00 – 19.30 **Töpfern für Erwachsene**, Preis: 30 € inkl. Material (Ton/Glasur) und Brand, + 20.00 – 21.30 www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 05.02.**
09.00 – 12.00 **Kunst und Kuchen**, nettes Beisammensein für Rentner und Kunstinteressierte auf Spendenbasis, www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 15.30 – 16.30 **Töpferkurs für Kinder**, Preis: 15 € inkl. Material (Ton/Glasur) und Brand, www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 07.02.**
17.00 – 19.00 **1. Art Night For Kids** Bad Dübener Heide, Preis: 35 € je Kurs inkl. aller Materialien und Getränke, Voranmeldung erforderlich (Tel.: 0176 / 56995704 oder E-Mail: mail.johsa@gmail.com), www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 08.02.**
19.11 – 01.00 **Gala-Abend** „50 Jahre Partyknall und wir feiern Maskenball“ mit dem HKV, Preis: 19,99 € p. P., KVV: Touristinformation, Autohaus Tilo Kühne sowie an der Abendkasse, www.hammermuehler-karnevalsverein.de, HEIDE SPA Kursaal
- 09.02.**
15.31 – 18.00 **Großer Kinderkarneval**, Preis: 7 € p. P. an der Saalkasse, www.hammermuehler-karnevalsverein.de, HEIDE SPA Kursaal
- 10.02.**
15.30 – 16.30 **Malkurs für Kinder**, Preis: 15 € inkl. Material (Leinwände/Acrylfarben), www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 18.00 – 19.30 **Töpfern für Erwachsene**, Preis: 30 € inkl. Material (Ton/Glasur) und Brand, + 20.00 – 21.30 www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 11.02.**
19.00 **Lichtbildervortrag** „Der Wanderweg der Lieder“ mit Joachim Brinkel, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum
- 12.02.**
09.00 – 12.00 **Kunst und Kuchen**, nettes Beisammensein für Rentner und Kunstinteressierte auf Spendenbasis, www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 15.30 – 16.30 **Töpferkurs für Kinder**, Preis: 15 € inkl. Material (Ton/Glasur) und Brand, www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 13.02.**
19.00 – 21.00 **Heilsames intuitives Malen**, Preis: 40 € p. P. inkl. Meditation, Material und Getränke, www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 14.02.**
19.31 **„HKV Helau“** – der Hammermühler Karnevalsverein lädt ein, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Speiseraum
- 14. / 15.02.**
Valentinsmenü, Preis: 99 € p. Paar inkl. Aperitif, Wein, Wasser und Überraschung, Vorreservierung möglich (Tel.: 034243 / 33637 oder www.heidespa.de/restaurant), HEIDE SPA Restaurant LebensArt
- 16.02.**
09.00 **Wanderung** „Auf den Spuren des Alaun“ mit Stadtführer Torsten Gaber, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Haupteingang
- 10.00 **Preisskat**, 2 Serien à 40 Spiele, Voranmeldung erforderlich (Tel.: 034243 / 341735 od. 0174 / 5819945), www.restaurant-national.de, Restaurant National
- 15.30 **Die große Johann Strauss Revue** – das Neujahrskonzert, mit dem Wiener-Walzer-Orchester, international bekannten Solisten und einem bezaubernden Ballett, KVV: HEIDE SPA Kasse zur Badelandschaft (Tel.: 034243 / 33633, www.heidespa.de), Eventim (Tel.: 01806 / 570070, www.eventim.de), HEIDE SPA Kursaal
- 17. – 27.02. Ferienkunsturse für Kinder**, Lust auf malen, pinseln, kleben, kleistern kleben, drucken, spritzen, stempeln oder einfach nur mit Farbe matschen?! Kurse starten jeweils 9.00, 10.30 und 12.00 Uhr, Preis: 15 € je Kurs (90 min.) inkl. aller Materialien, Voranmeldung erforderlich (Tel.: 0176 / 56995704 oder E-Mail: mail.johsa@gmail.com), www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 17.02.**
15.30 – 16.30 **Malkurs für Kinder**, Preis: 15 € inkl. Material (Leinwände/Acrylfarben), www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 18.00 – 19.30 **Töpfern für Erwachsene**, Preis: 30 € inkl. Material (Ton/Glasur) und Brand, + 20.00 – 21.30 www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 18.02.**
10.00 **Oma-Opa-Enkel-Tag** „Was passiert denn da im Museum? – Spielend das Museum entdecken“ für Kinder ab 8 Jahre, Voranmeldung erforderlich (Tel.: 034243 / 23691), www.bad-dueben.de, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübener Heide
- 19.02.**
09.00 – 12.00 **Kunst und Kuchen**, nettes Beisammensein für Rentner und Kunstinteressierte auf Spendenbasis, www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 15.30 – 16.30 **Töpferkurs für Kinder**, Preis: 15 € inkl. Material (Ton/Glasur) und Brand, www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 20.02.**
19.00 **Kabarettistischer Eintopf** „An Worten satt“ mit Stefan Linke, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum
- 21.02.**
18.00 – 20.00 **Heilsames intuitives Malen**, Preis: 40 € p. P. inkl. Meditation, Material und Getränke, www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 24.02.**
15.30 – 16.30 **Malkurs für Kinder**, Preis: 15 € inkl. Material (Leinwände/Acrylfarben), www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 18.00 – 19.30 **Töpfern für Erwachsene**, Preis: 30 € inkl. Material (Ton/Glasur) und Brand, + 20.00 – 21.30 www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 25.02.**
10.00 **Oma-Opa-Enkel-Tag** „Was passiert denn da im Museum? – Spielend das Museum entdecken“ für Kinder ab 8 Jahre, Voranmeldung erforderlich (Tel.: 034243 / 23691), www.bad-dueben.de, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübener Heide
- ausgebucht**
- 26.02.**
09.00 – 12.00 **Kunst und Kuchen**, nettes Beisammensein für Rentner und Kunstinteressierte auf Spendenbasis, www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 15.30 – 16.30 **Töpferkurs für Kinder**, Preis: 15 € inkl. Material (Ton/Glasur) und Brand, www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 26.02. – 30.03.**
10.00 – 15.00 **Ausstellung** „Feldhamsterland – letzter Strohalm für den Feldhamster“ der Deutschen Wildtier Stiftung, mit ansprechend visualisierten Beiträgen über das Leben und die Verfolgung des Feldhamsters sowie Lösungsansätze für den Erhalt des seltenen Nagers, detailreiche 3D-Objekte und Präparate, Eintritt frei, Spenden willkommen, www.naturpark-duebener-heide.de, NaturparkHaus
- 27.02.**
19.00 – 21.00 **Heilsames intuitives Malen**, Preis: 40 € p. P. inkl. Meditation, Material und Getränke, www.kunstschule-bad-dueben.de, KUNSTRAUMEINS (Neumärker Straße 5)
- 19.31 – 01.00 **Weiberfastnacht** „50 Jahre Partyknall und wir feiern Maskenball“ mit dem HKV, KVV: Touristinformation, Autohaus Tilo Kühne sowie an der Abendkasse, Preis 19,99 € p. P., www.hammermuehler-karnevalsverein.de, HEIDE SPA Kursaal
- 28.02.**
19.30 **„Fermate – Innehalten zum Monatsende“**, Konzert für Laute und Viola da Gamba mit dem „Duo Kirchof“, Eintritt: 8 €, www.evangelische-kirche-bad-dueben.de, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai